



DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

DER HESSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE
Postfach 31 63 65021 Wiesbaden

Polizeiakademie Hessen
Fachbereich 3 (Verkehrssicherheit)
Herrn Martin Rehm
Schönbergstraße 100
65199 Wiesbaden

Aktenzeichen 15.10.04-de

Bitte bei Antwort
angeben

zuständig Durchwahl 14 08 - Frau Dembowski
126

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 29.04.2010

Einsatz der Geschwindigkeitsmessanlage Leivtec XV 3

Sehr geehrter Herr Rehm,

Sie haben am 13. April 2010 die Geschwindigkeitsmessanlage der Firma Leivtec vorgeführt. Gegenstand der Erörterung war die Frage, ob dieses Gerät im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz von Videotechnik im Bereich der Verkehrskontrollen durch die Hessische Polizei zum Einsatz kommen kann. Im Nachgang haben Sie noch weitere Erläuterungen der Firma sowie der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zur Verfügung gestellt.

Daraus ergibt sich folgende Bewertungsgrundlage:

Das sog. Messung-Start-Bild, das vom System gefertigt wird, wird im RAM der Rechereinheit zwischengespeichert. Wenn sich nach erfolgter Messung eine Überschreitung des eingestellten Grenzwertes ergibt, wird durch das System ein Standbild als Beweisfoto generiert. In diesem Fall werden das Messung-Start-Bild, das Beweisfoto sowie die Messdaten in einer Falldatei abgespeichert.

Ergibt die Messung keine Überschreitung, wird das Messung-Start-Bild durch Überschreiben mit einem Messung-Start-Bild mit schwarzem Inhalt (Grauwert 0) gelöscht.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe möglichst montags bis donnerstags
zwischen 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, freitags zwischen 8.30 und 12.00 Uhr, oder nach Vereinbarung.

Sobald die Rechneinheit abgeschaltet wird, gehen alle ggf. noch gespeicherten Daten verloren, da der „flüchtige Speicherbereich“ nicht gepuffert ist. Auf die verworfenen/gelöschten Messung-Start-Bilder ist damit ein späterer Zugriff durch andere Programme oder im Rahmen von Wartungen durch den Hersteller nicht möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss zum Videoeinsatz für Verkehrskontrollen (2 BvR 941/08 vom 11.08.2009) im Anschluss an die Entscheidung zum Einsatz der Kennzeichenerkennungssysteme ausgeführt, dass ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht nicht erfolgt, wenn Daten ungezielt und allein technikbedingt zunächst miterfasst, dann aber ohne weiteren Erkenntnisgewinn, anonym und spurlos wieder gelöscht werden.

Diese Voraussetzungen werden nach meiner Einschätzung vom vorgestellten System der Firma Leivtec erfüllt, sodass insoweit keine Bedenken gegen den Einsatz durch die Hessische Polizei besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dembowski